

TEIL 3**Kapitel 3.1****Abschnitt 3.1.3**

3.1.3.2 erhält am Anfang folgenden Wortlaut: „Eine Lösung oder ein Gemisch, die/das den Klassifizierungskriterien des ADN entspricht und nur einen in Kapitel 3.2 Tabelle A ...“.

3.1.3.3 erhält am Anfang folgenden Wortlaut: „Eine Lösung oder ein Gemisch, die/das den Klassifizierungskriterien des ADN entspricht und in Kapitel 3.2 Tabelle A ...“.

Kapitel 3.2**Tabelle A**

Überschrift der Spalte (7a): Ersetze „3.4.6“ durch „3.4“.

UN-Nummer	Spalte	Änderung
0012	(6)	<i>einfügen: „364“.</i>
	(7a)	<i>„0“ ändern in: „5 kg“.</i>
0014	(2)	<i>Nach der Bezeichnung „PATRONEN FÜR HANDFEUERWAFFEN, MANÖVER“ hinzufügen: „oder PATRONEN FÜR WERKZEUGE, OHNE GESCHOSS“. [Folgeänderung siehe unter Tabelle B]</i>
	(6)	<i>einfügen: „364“.</i>
	(7a)	<i>„0“ ändern in: „5 kg“.</i>
0055	(6)	<i>einfügen: „364“.</i>
	(7a)	<i>„0“ ändern in: „5 kg“.</i>
0144	(6)	<i>„500“ ersetzen durch: „358“.</i>
0509	11 links	<i>einfügen: „LO01“.</i>
1006	(6)	<i>hinzufügen: „653“.</i>
1011	(6)	<i>hinzufügen: „657 660“.</i>
1046	(6)	<i>hinzufügen: „653“.</i>
1049	(6)	<i>hinzufügen: „660“.</i>
1057	(6)	<i>hinzufügen: „658“.</i>
1072	(6)	<i>hinzufügen: „655“.</i>

UN- Nummer	Spalte	Änderung
1075	(6)	<i>hinzufügen: „660“.</i>
1162	(7b)	<i>„E2“ ändern in: „E0“.</i>
1169, VG I	(1) – (20)	<i>vollständig streichen.</i>
1196	(7b)	<i>„E2“ ändern in: „E0“.</i>
1197, VG I	(1) – (20)	<i>vollständig streichen.</i>
1202 (alle drei Eintra- gungen)	(6)	<i>einfügen: „363“.</i>
1203	(6)	<i>Nach „243“ einfügen: „363“.</i>
1223	(6)	<i>einfügen: „363“.</i>
1250	(7b)	<i>„E2“ ändern in: „E0“.</i>
1266, VG I	(1) – (20)	<i>vollständig streichen.</i>
1268 (alle vier Eintra- gungen)	(6)	<i>einfügen: „363“.</i>
1286, VG I	(1) – (20)	<i>vollständig streichen.</i>
1287, VG I	(1) – (20)	<i>vollständig streichen.</i>
1298	(7b)	<i>„E2“ ändern in: „E0“.</i>
1724	(7b)	<i>„E2“ ändern in: „E0“.</i>
1728	(7b)	<i>„E2“ ändern in: „E0“.</i>
1747	(7b)	<i>„E2“ ändern in: „E0“.</i>
1753	(7b)	<i>„E2“ ändern in: „E0“.</i>
1762	(7b)	<i>„E2“ ändern in: „E0“.</i>
1763	(7b)	<i>„E2“ ändern in: „E0“.</i>
1766	(7b)	<i>„E2“ ändern in: „E0“.</i>
1767	(7b)	<i>„E2“ ändern in: „E0“.</i>

UN- Nummer	Spalte	Änderung
1769	(7b)	„E2“ ändern in: „E0“.
1771	(7b)	„E2“ ändern in: „E0“.
1781	(7b)	„E2“ ändern in: „E0“.
1784	(7b)	„E2“ ändern in: „E0“.
1792	(2)	Am Ende hinzufügen: „, FEST“. [Folgeänderung siehe unter Tabelle B]
	(3b)	„C1“ ändern in: „C2“.
	(7a)	„1 l“ ändern in: „1 kg“.
1799	(7b)	„E2“ ändern in: „E0“.
1800	(7b)	„E2“ ändern in: „E0“.
1801	(7b)	„E2“ ändern in: „E0“.
1804	(7b)	„E2“ ändern in: „E0“.
1810	9	nach „PP, EP“ einfügen: „, TOX, A“.
	10	einfügen: „VE02“.
	12	„0“ ändern in: „2“.
1816	(7b)	„E2“ ändern in: „E0“.
1818	(7b)	„E2“ ändern in: „E0“.
1834	9	nach „PP, EP“ einfügen: „, TOX, A“.
	10	einfügen: „VE02“.
	12	„0“ ändern in: „2“.
1838	9	nach „PP, EP“ einfügen: „, TOX, A“.
	10	einfügen: „VE02“.
	12	„0“ ändern in: „2“.
1845	(4) – (20)	Nach „UNTERLIEGT NICHT DEM ADN“ einfügen: „– bei der Verwendung als Kühlmittel siehe Abschnitt 5.5.3“. [Folgeänderung in Zusammenhang mit Abschnitt 5.5.3]
1863 (alle vier Eintra- gungen)	(6)	einfügen: „363“.

UN- Nummer	Spalte	Änderung
1954	(6)	<i>hinzufügen: „660“.</i>
1956	(6)	<i>hinzufügen: „655“.</i>
1965	(6)	<i>hinzufügen: „660“.</i>
1969	(6)	<i>hinzufügen: „657 660“.</i>
1971	(6)	<i>hinzufügen: „660“.</i>
1978	(6)	<i>hinzufügen: „657 660“.</i>
2381	(3b)	<i>„F1“ ändern in: „FT1“.</i>
	(5)	<i>hinzufügen: „+6.1“.</i>
	(8)	<i>hinzufügen: „T“.</i>
	(9)	<i>„PP, EX, A“ ändern in: „PP, EP, EX, TOX, A“.</i>
	(10)	<i>hinzufügen: „VE02“.</i>
	(12)	<i>„1“ ändern in: „2“.</i>
2434	(7b)	<i>„E2“ ändern in: „E0“.</i>
2435	(7b)	<i>„E2“ ändern in: „E0“.</i>
2437	(7b)	<i>„E2“ ändern in: „E0“.</i>
2481	12	<i>„0“ ändern in: „2“.</i>
2590	(7a)	<i>„0“ ändern in: „5 kg“.</i>
2809	(3b)	<i>„C9“ ändern in: „CT1“.</i>
	(5)	<i>Nach „8“ hinzufügen: „+ 6.1“.</i>
	(6)	<i>„599“ ändern in: „365“.</i>
	(9)	<i>Nach „PP, EP“ einfügen „„ EX, TOX, A“</i>
	(10)	<i>hinzufügen: „VE02“.</i>
2913	(11)	<i>„RA 03“ streichen</i>
2985	(7b)	<i>„E2“ ändern in: „E0“.</i>
2986	(7b)	<i>„E2“ ändern in: „E0“.</i>
2987	(7b)	<i>„E2“ ändern in: „E0“.</i>
3064	(6)	<i>einfügen: „359“.</i>

UN-Nummer	Spalte	Änderung
3090	(6)	<i>einfügen: „661“.</i> <i>streichen: „656“.</i>
3091	(6)	<i>einfügen: „360 661“.</i> <i>streichen: „656“.</i>
3156	(6)	<i>hinzufügen: „655“.</i>
3171	(4) – (20)	<i>Nach „UNTERLIEGT NICHT DEM ADN“ hinzufügen: „, siehe auch Kapitel 3.3 Sondervorschrift 240“.</i>
3175	(6)	<i>hinzufügen: „601“.</i>
3243	(6)	<i>hinzufügen: „601“</i>
3269	(3b)	<i>„F1“ ändern in: „F3“ (zweimal).</i> <i>[Folgeänderung in Zusammenhang mit Unterabschnitt 2.2.3.3]</i>
3276	(2)	<i>[Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]</i>
3278	(2)	<i>[Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]</i>
3282	(2)	<i>[Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]</i>
3361	(7b)	<i>„E4“ ändern in: „E0“.</i>
3362	(7b)	<i>„E4“ ändern in: „E0“.</i>
3381	(2)	<i>„mit einer Giftigkeit beim Einatmen“ ändern in: „mit einem LC₅₀-Wert“.</i> <i>[Folgeänderungen in Unterabschnitt 2.2.61.3 und in Tabelle B]</i>
3382	(2)	<i>„mit einer Giftigkeit beim Einatmen“ ändern in: „mit einem LC₅₀-Wert“.</i> <i>[Folgeänderungen in Unterabschnitt 2.2.61.3 und in Tabelle B]</i>
3383	(2)	<i>„mit einer Giftigkeit beim Einatmen“ ändern in: „mit einem LC₅₀-Wert“.</i> <i>[Folgeänderungen in Unterabschnitt 2.2.61.3 und in Tabelle B]</i>
3384	(2)	<i>„mit einer Giftigkeit beim Einatmen“ ändern in: „mit einem LC₅₀-Wert“.</i> <i>[Folgeänderungen in Unterabschnitt 2.2.61.3 und in Tabelle B]</i>
3385	(2)	<i>„mit einer Giftigkeit beim Einatmen“ ändern in: „mit einem LC₅₀-Wert“.</i> <i>[Folgeänderungen in Unterabschnitt 2.2.61.3 und in Tabelle B]</i>

UN- Nummer	Spalte	Änderung
3386	(2)	„mit einer Giftigkeit beim Einatmen“ <i>ändern in:</i> „mit einem LC ₅₀ -Wert“. <i>[Folgeänderungen in Unterabschnitt 2.2.61.3 und in Tabelle B]</i>
3387	(2)	„mit einer Giftigkeit beim Einatmen“ <i>ändern in:</i> „mit einem LC ₅₀ -Wert“. <i>[Folgeänderungen in Unterabschnitt 2.2.61.3 und in Tabelle B]</i>
3388	(2)	„mit einer Giftigkeit beim Einatmen“ <i>ändern in:</i> „mit einem LC ₅₀ -Wert“. <i>[Folgeänderungen in Unterabschnitt 2.2.61.3 und in Tabelle B]</i>
3389	(2)	„mit einer Giftigkeit beim Einatmen“ <i>ändern in:</i> „mit einem LC ₅₀ -Wert“. <i>[Folgeänderungen in Unterabschnitt 2.2.61.3 und in Tabelle B]</i>
3390	(2)	„mit einer Giftigkeit beim Einatmen“ <i>ändern in:</i> „mit einem LC ₅₀ -Wert“. <i>[Folgeänderungen in Unterabschnitt 2.2.61.3 und in Tabelle B]</i>
3439	(2)	<i>[Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]</i>
3464	(2)	<i>[Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]</i>
3467	(2)	<i>[Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]</i>
3473	(3b)	„F1“ <i>ändern in:</i> „F3“. <i>[Folgeänderung in Zusammenhang mit Unterabschnitt 2.2.3.3]</i>
3475	(6)	<i>einfügen:</i> „363“.
3480	(6)	<i>einfügen:</i> „661“ <i>streichen:</i> „656“.
3481	(6)	<i>einfügen:</i> „360 661“. <i>streichen:</i> „656“.
3488	(2)	„mit einer Giftigkeit beim Einatmen“ <i>ändern in:</i> „mit einem LC ₅₀ -Wert“. <i>[Folgeänderungen in Unterabschnitt 2.2.61.3 und in Tabelle B]</i>
3489	(2)	„mit einer Giftigkeit beim Einatmen“ <i>ändern in:</i> „mit einem LC ₅₀ -Wert“. <i>[Folgeänderungen in Unterabschnitt 2.2.61.3 und in Tabelle B]</i>
3490	(2)	„mit einer Giftigkeit beim Einatmen“ <i>ändern in:</i> „mit einem LC ₅₀ -Wert“. <i>[Folgeänderungen in Unterabschnitt 2.2.61.3 und in Tabelle B]</i>

UN- Nummer	Spalte	Änderung
3491	(2)	„mit einer Giftigkeit beim Einatmen“ <i>ändern in:</i> „mit einem LC ₅₀ -Wert“. <i>[Folgeänderungen in Unterabschnitt 2.2.61.3 und in Tabelle B]</i>
3492	(1) – (20)	<i>vollständig streichen.</i> <i>[Folgeänderungen in Unterabschnitt 2.2.61.3 und in Tabelle B]</i>
3493	(1) – (20)	<i>vollständig streichen.</i> <i>[Folgeänderungen in Unterabschnitt 2.2.61.3 und in Tabelle B]</i>
3495	9	„PP, EX, TOX, A“ <i>ändern in:</i> „PP, EP, TOX, A“.
9001	3b	„F3“ <i>ändern in:</i> „F4“.
9002	3b	„F4“ <i>ändern in:</i> „F5“.

In der Tabelle A folgende Eintragungen einfügen:

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7a)	(7b)	(8)	(9)	(10)	(11)			(12)	(13)
„3497	KRILLMEHL	4.2	S2	II	4.2	300	0	E2		PP					0	
3497	KRILLMEHL	4.2	S2	III	4.2	300	0	E1		PP					0	
3498	IODMONOCHLORID, FLÜSSIG	8	C1	II	8		1 L	E2		PP, EP					0	
3499	KONDENSATOR, elektrische Doppelschicht (mit einer Energiespeicherkapazität von mehr als 0,3 Wh)	9	M11		9	361	0	E0		PP					0	
3500	CHEMIKALIE UNTER DRUCK, N.A.G.	2	8A		2.2	274 659	0	E0		PP					0	
3501	CHEMIKALIE UNTER DRUCK, ENTZÜNDBAR, N.A.G.	2	8F		2.1	274 659	0	E0		PP, EX, A	VE01				1	
3502	CHEMIKALIE UNTER DRUCK, GIFTIG, N.A.G.	2	8T		2.2 +6.1	274 659	0	E0		PP, EP, TOX, A	VE02				2	
3503	CHEMIKALIE UNTER DRUCK, ÄTZEND, N.A.G.	2	8C		2.2 +8	274 659	0	E0		PP, EP					0	
3504	CHEMIKALIE UNTER DRUCK, ENTZÜNDBAR, GIFTIG, N.A.G.	2	8TF		2.1 +6.1	274 659	0	E0		PP, EP, EX, TOX, A	VE01, VE02				2	

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7a)	(7b)	(8)	(9)	(10)	(11)			(12)	(13)
3505	CHEMIKALIE UNTER DRUCK, ENTZÜNDBAR, ÄTZEND, N.A.G.	2	8FC		2.1 +8	274 659	0	E0		PP, EP, EX, A	VE01				1	
3506	QUECKSILBER IN HERGESTELLTEN GEGENSTÄNDEN	8	CT3	III	8 +6.1	366	5 kg	E0		PP, EP, TOX, A	VE02				0"	

In der Tabelle A folgende Änderungen vornehmen:

Für die Eintragungen mit den UN-Nummern in Spalte 11, Mitte streichen: „, HA04, HA05, HA06“:

0004, 0005, 0006, 0007, 0009, 0010, 0012, 0014, 0015 (2 mal), 0016 (2 mal), 0018, 0019, 0027, 0028, 0029, 0030, 0033, 0034, 0035, 0037, 0038, 0039, 0042, 0043, 0044, 0048, 0049, 0050, 0054, 0055, 0056, 0059, 0060, 0065, 0066, 0070, 0072, 0073, 0074, 0075, 0076, 0077, 0078, 0079, 0081, 0082, 0083, 0084, 0092, 0093, 0094, 0099, 0101, 0102, 0103, 0104, 0105, 0106, 0107, 0110, 0113, 0114, 0118, 0121, 0124, 0129, 0130, 0131, 0132, 0133, 0135, 0136, 0137, 0138, 0143, 0144, 0146, 0147, 0150, 0151, 0153, 0154, 0155, 0159, 0160, 0161, 0167, 0168, 0169, 0171, 0173, 0174, 0180, 0181, 0182, 0183, 0186, 0190, 0191, 0192, 0193, 0194, 0195, 0196, 0197, 0204, 0207, 0208, 0209, 0212, 0213, 0214, 0215, 0216, 0217, 0218, 0219, 0220, 0221, 0222, 0224, 0225, 0226, 0234, 0235, 0236, 0237, 0238, 0240, 0241, 0242, 0243, 0244, 0245, 0246, 0247, 0248, 0249, 0250, 0254, 0255, 0257, 0266, 0267, 0268, 0271, 0272, 0275, 0276, 0277, 0278, 0279, 0280, 0281, 0282, 0283, 0284, 0285, 0286, 0287, 0288, 0289, 0290, 0291, 0292, 0293, 0294, 0295, 0296, 0297, 0299, 0300, 0301, 0303 (2 mal), 0305, 0306, 0312, 0313, 0314, 0315, 0316, 0317, 0318, 0319, 0320, 0321, 0322, 0323, 0324, 0325, 0326, 0327, 0328, 0329, 0330, 0331, 0332, 0333, 0334, 0335, 0336, 0337, 0338, 0339, 0340, 0341, 0342, 0343, 0344, 0345, 0346, 0347, 0348, 0349, 0350, 0351, 0352, 0353, 0354, 0355, 0356, 0357, 0358, 0359, 0360, 0361, 0362, 0363, 0364, 0365, 0366, 0367, 0368, 0369, 0370, 0371, 0372, 0373, 0374, 0375, 0376, 0377, 0378, 0379, 0380, 0381, 0382, 0383, 0384, 0385, 0386, 0387, 0388, 0389, 0390, 0391, 0392, 0393, 0394, 0395, 0396, 0397, 0398, 0399, 0400, 0401, 0402, 0403, 0404, 0405, 0406, 0407, 0408, 0409, 0410, 0411, 0412, 0413, 0414, 0415, 0417, 0418, 0419, 0420, 0421, 0424, 0425, 0426, 0427, 0428, 0429, 0430, 0431, 0432, 0433, 0434, 0435, 0436, 0437, 0438, 0439, 0440, 0441, 0442, 0443, 0444, 0445, 0446, 0447, 0448, 0449, 0450, 0451, 0452, 0453, 0454, 0455, 0456, 0457, 0458, 0459, 0460, 0461, 0462, 0463, 0464, 0465, 0466, 0467, 0468, 0469, 0470, 0471, 0472, 0473, 0474, 0475, 0476, 0477, 0478, 0479, 0480, 0481, 0482, 0483, 0484, 0485, 0486, 0487, 0488, 0489, 0490, 0491, 0492, 0493, 0494, 0495, 0496, 0497, 0498, 0499, 0500, 0501, 0502, 0503, 0504, 0505, 0506, 0507, 508 und 0509.

Die Zeile für die Eintragung UN 3256 durch folgende beiden Zeilen ersetzen:

(1)	(2)	(6)
„3256	ERWÄRMTER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, N.A.G., mit einem Flammpunkt über 60 °C, bei oder über seinem Flammpunkt und unter 100 °C	274 560
3256	ERWÄRMTER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, N.A.G., mit einem Flammpunkt über 60 °C, bei oder über seinem Flammpunkt und bei oder über 100 °C	274 560 580“.

Die Angaben in den Spalten (3a), (3b), (4), (5) und (7a) bis (13) sind in beiden Fällen identisch und bleiben unverändert.

Abschnitt 3.2.3

3.2.3 *In der Überschrift „Stoffe“ durch „Güter“ ersetzen.*

Vor „Erläuterungen zur Tabelle C“ einfügen: „3.2.3.1“.

3.2.3 *In der erläuternden Bemerkung 12 k) zu Spalte (20) „Ladeschläuche“ ändern in: „Schlauchleitungen“.*

In der erläuternden Bemerkung 28 a) b) und c) zu Spalte (20) „Schwefel, geschmolzen“ ändern in: „SCHWEFEL, GESCHMOLZEN“.

In der erläuternden Bemerkung 33 f) 2 zu Spalte (20) „Schläuchen“ ändern in: „Schlauchleitungen“.

In den erläuternden Bemerkungen zu Spalte 20 folgende Bemerkung am Ende hinzufügen:

„40. Das für die Beförderung dieses Stoffes erforderliche geschlossene Tankschiff muss, wenn dieses Tankschiff

- nach Absatz 9.3.2.22.5 a) i) oder d) oder Absatz 9.3.3.22.5 a) i) oder d) ausgeführt ist, mit beheizbaren Über- und Unterdruckventilen versehen sein, oder
- nach Absatz 9.3.2.22.5 a) ii), v), b) oder c) oder Absatz 9.3.3.22.5 a) ii), v), b) oder c) ausgeführt ist, mit beheizbaren Gassammelleitungen sowie beheizbaren Über- und Unterdruckventilen versehen sein, oder
- nach Absatz 9.3.2.22.5 a) iii) oder iv) oder Absatz 9.3.3.22.5 a) iii) oder iv) ausgeführt ist, mit beheizbaren Gassammelleitungen sowie beheizbaren Über- und Unterdruckventilen und beheizbaren Flammendurchschlagsicherungen versehen sein.

Bem. Wenn die schiffsseitige Gassammelleitung nicht mit einer landseitigen Gasrückführ- oder Gaspendelleitung verbunden ist, ist eine Beheizung der schiffsseitigen Gassammelleitung nicht zulässig.“

Vor der Tabelle C einfügen: „3.2.3.2 Tabelle C“.

Folgeänderungen in Tabelle C:

In der Tabelle C folgende Änderungen vornehmen:

Für die Eintragungen mit Verweis auf das Entscheidungsdiagramm

1202, 1224, 1267, 1268, 1719, 1760, 1863, 1986, 1987, 1989, 1992, 1993, 2735, 2810, 2922, 2924, 2927, 2929, 3082, 3256, 3257, 3264, 3265, 3266, 3267, 3271, 3272, 3286, 3287, 3289, 3295, 3494, 9001, 9002, 9003, 9005 und 9006

in Spalte 20 „ siehe Entscheidungsdiagramm“ ersetzen durch: „* siehe 3.2.3.3“.*

In der Tabelle C folgende Änderungen vornehmen:

UN-Nummer (erforderlichenfalls mit Beschreibung/Erläuterung)	Spalte	Änderung
1005	5	„2.3+8+2.1“ ändern in: „2.3+8+2.1+N1“.
1010 BUTA-1,3-DIEN, STABILISIERT	18	„PP, EX, A“ ändern in: „PP, EP, EX, TOX, A“.
1010 BUTADIENE, STABILISIERT oder BUTADIENE UND KOHLENWASSERSTOFF, GEMISCH, STABILISIERT, das bei 70 °C einen Dampfdruck von nicht mehr als 1,1 MPa (11 bar) hat und dessen Dichte bei 50 °C den Wert von 0,525 kg/l nicht unterschreitet	2	Am Ende einfügen: „(enthält weniger als 0,1 % Buta-1,3-dien)“.
	16	„II B“ ändern in: „II B ⁴⁾ “.
1011	2	Am Ende einfügen: „(enthält weniger als 0,1 % Buta-1,3-dien)“.
	5	Streichen: „+CMR“.
	20	Streichen: „;99“.
1040	14	„ja“ ändern in: „nein“.
1127 CHLORBUTANE (2-CHLORBUTAN)	15	„T4 ³⁾ “ ändern in: „T3“.
1127 CHLORBUTANE (1-CHLOR-2-METHYLPROPAN)	15	„T4 ³⁾ “ ändern in: „T3“.
1135	5	„6.1+3“ ändern in: „6.1+3+N3“.
1153	15	„T4 ³⁾ “ ändern in: „T4“.
	16	„II B ⁴⁾ “ ändern in: „II B“.
1157	15	„T4 ³⁾ “ ändern in: „T2“.
1160	5	„3+8“ ändern in: „3+8+N3“.
	16	„II B ⁴⁾ “ ändern in: „II A“.
1163	16	„II B ⁴⁾ “ ändern in: „II C“.
1167	16	„II B ⁷⁾ “ ändern in: „II B“.

UN-Nummer (erforderlichenfalls mit Beschreibung/Erläuterung)	Spalte	Änderung
1171	18	„PP, EX, A“ ändern in: „PP, EP, EX, TOX, A“.
1172	18	„PP, EX, A“ ändern in: „PP, EP, EX, TOX, A“.
1175	16	„II B“ ändern in: „II A“.
1177	16	„II A“ ändern in: „II A ⁷⁾ “.
1179	16	„II B“ ändern in: „II B ⁴⁾ “.
1188	18	„PP, EX, A“ ändern in: „PP, EP, EX, TOX, A“.
1191	5	„3+F“ ändern in: „3+N3+F“.
	16	„II A“ ändern in: „II A ⁷⁾ “.
1202 DIESELKRAFTSTOFF oder GASÖL oder HEIZÖL, LEICHT (Flammpunkt höchstens 60 °C)	18	„PP“ ändern in: „*“.
1202 DIESELKRAFTSTOFF oder GASÖL oder HEIZÖL, LEICHT (Flammpunkt über 60 °C bis einschließlich 100 °C)	18	„PP“ ändern in: „*“.
1203 BENZIN oder OTTOKRAFTSTOFF	18	„PP, EX, A“ ändern in: „PP, EP, EX, TOX, A“.
1203 BENZIN oder OTTOKRAFTSTOFF, MIT MEHR ALS 10% BENZEN SIEDEPUNKT ≤ 60 °C	5	„3+CMR+F“ ändern in: „3+N2+CMR+F“.
	18	„PP, EX, A“ ändern in: „PP, EP, EX, TOX, A“.
1203 BENZIN oder OTTOKRAFTSTOFF, MIT MEHR ALS 10% BENZEN 60 °C < SIEDEPUNKT ≤ 85 °C	5	„3+CMR+F“ ändern in: „3+N2+CMR+F“.
	18	„PP, EX, A“ ändern in: „PP, EP, EX, TOX, A“.
1203 BENZIN oder OTTOKRAFTSTOFF, MIT MEHR ALS 10% BENZEN 85 °C < SIEDEPUNKT ≤ 115 °C	5	„3+CMR+F“ ändern in: „3+N2+CMR+F“.
	18	„PP, EX, A“ ändern in: „PP, EP, EX, TOX, A“.

UN-Nummer (erforderlichenfalls mit Beschreibung/Erläuterung)	Spalte	Änderung
1203 BENZIN oder OTTOKRAFTSTOFF, MIT MEHR ALS 10% BENZEN SIEDEPUNKT >115 °C	5	„3+CMR+F“ ändern in: „3+N2+CMR+F“.
	18	„PP, EX, A“ ändern in: „PP, EP, EX, TOX, A“.
1208	5	„3+N1“ ändern in: „3+N2“.
	6	„C“ ändern in: „N“.
	8	„2“ ändern in: „3“.
	11	„95“ ändern in: „97“.
1214	5	„3+8“ ändern in: „3+8+N3“.
	16	„II A“ ändern in: „II A ⁷⁾ “.
1218	18	„PP, EX, A“ ändern in: „PP, EP, EX, TOX, A“.
1220	16	„II A“ ändern in: „II A ⁷⁾ “.
1223	16	„II A“ ändern in: „II A ⁷⁾ “.
1224 für beide Eintragungen	18	„PP, EX, A“ ändern in: „*“.
1235	5	„3+8“ ändern in: „3+8+N3“.
1247	5	„3+inst.“ ändern in: „3+inst.+N3“.
1267 für die 9 Eintragungen ROHERDÖL MIT MEHR ALS 10% BENZEN	18	„PP, EX, A“ ändern in: „PP, EP, EX, TOX, A“.
1267 für die 3 Eintragungen ROHERDÖL	18	„PP, EX, A“ ändern in: „*“.
1268 für die 10 Eintragungen ERDÖLDESTILLATE, N.A.G. MIT MEHR ALS 10% BENZEN oder ERDÖLPRODUKTE, N.A.G. MIT MEHR ALS 10% BENZEN	18	„PP, EX, A“ ändern in: „PP, EP, EX, TOX, A“.
1268 ERDÖLDESTILLATE, N.A.G. oder ERDÖLPRODUKTE, N.A.G (NAPHTA) 110 kPa < pD50 ≤ 175 kPa	9	<i>Streichen: „3“.</i>
	10	„10“ ändern in: „50“.
	18	„PP, EX, A“ ändern in: „PP, EP, EX, TOX, A“.
	20	<i>Streichen: „27“</i>
1268 ERDÖLDESTILLATE, N.A.G. oder ERDÖLPRODUKTE, N.A.G (NAPHTA) 110 kPa < pD50 ≤ 150 kPa	18	„PP, EX, A“ ändern in: „PP, EP, EX, TOX, A“.

UN-Nummer (erforderlichenfalls mit Beschreibung/Erläuterung)	Spalte	Änderung
1268 ERDÖLDESTILLATE, N.A.G. oder ERDÖLPRODUKTE, N.A.G (NAPHTA) pD50 ≤ 110 kPa	18	„PP, EX, A“ ändern in: „PP, EP, EX, TOX, A“.
1268 ERDÖLDESTILLATE, N.A.G. oder ERDÖLPRODUKTE, N.A.G (BENZENE HEART CUT) pD50 ≤ 110 kPa	18	„PP, EX, A“ ändern in: „PP, EP, EX, TOX, A“.
1268 für die 3 Eintragungen ERDÖLDESTILLATE, N.A.G. oder ERDÖLPRODUKTE, N.A.G.	18	„PP, EX, A“ ändern in: „*“.
1277	15	„T3 ²⁾ “ ändern in: „T2“.
1280	18	„PP, EX, A“ ändern in: „PP, EP, EX, TOX, A“.
1294	16	„II A ⁸⁾ “ ändern in: „II A“.
1578 für den Eintrag mit Ladetankausrüstung „2“	15	„T4 ³⁾ “ ändern in: „T1“.
1595	13	„2“ ändern in: „1“.
1708 o-TOLUIDIN	5	„6.1+N1“ ändern in: „6.1+N1+CMR“.
1708 m-TOLUIDIN	5	„6.1+N1+CMR“ ändern in „6.1+N1“.
1719 für beide Eintragungen	18	„PP, EP“ ändern in: „*“.
1760 für die ersten 3 Eintragungen	18	„PP, EP“ ändern in: „*“.
1764	6	„C“ ändern in: „N“.
	8	„2“ ändern in: „3“.
	11	„95“ ändern in: 97“.
	16	„II A“ ändern in: „II A ⁷⁾ “.
	20	Vor „17“ einfügen: „6: 17 °C;“.
1848	15	<i>Streichen:</i> „T1“.
	16	<i>Streichen:</i> „II A ⁷⁾ “.
	17	„ja“ ändern in: „nein“.
	18	„PP, EP, EX, A“ ändern in: „PP, EP“.
1863 für die 6 Eintragungen DÜSENKRAFTSTOFF MIT MEHR ALS 10% BENZEN	18	„PP, EX, A“ ändern in: „PP, EP, EX, TOX, A“.

UN-Nummer (erforderlichenfalls mit Beschreibung/Erläuterung)	Spalte	Änderung
1863 für die 3 Eintragungen DÜSENKRAFTSTOFF	18	„PP, EX, A“ ändern in: „*“.
1922	16	„II A“ ändern in: „II A ⁷⁾ “.
1969	2	Am Ende einfügen: „(enthält weniger als 0,1 % Buta-1,3-dien)“.
	16	„II A“ ändern in: „II A ⁷⁾ “.
	20	Streichen: "; 99“.
1987 für die beiden Eintragungen ALKOHOLE, N.A.G.	18	„PP, EX, A“ ändern in: „*“.
1989 für beide Eintragungen	18	„PP, EX, A“ ändern in: „*“.
1993 für die 9 Eintragungen ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. MIT MEHR ALS 10% BENZEN	18	„PP, EX, A“ ändern in: „PP, EP, EX, TOX, A“.
1993 für die 3 Eintragungen ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.	18	„PP, EX, A“ ändern in: „*“.
2022	16	„II A“ ändern in: „II A ⁷⁾ “.
2046	16	„II A“ ändern in: „II A ⁷⁾ “.
2047 DICHLORPROPENE (2,3-DICHLORPROPEN-1)	16	„II A“ ändern in: „II A ⁷⁾ “.
	18	„PP, EX, A“ ändern in: „PP, EP, EX, TOX, A“.
2047 DICHLORPROPENE (GEMISCH VON 2,3-DICHLORPROPEN-1 UND 1,3-DICHLORPROPEN)	5	„3+N2+CMR“ ändern in: „3+N1+CMR“.
	16	„II A“ ändern in: „II A ⁷⁾ “.
	18	„PP, EX, A“ ändern in: „PP, EP, EX, TOX, A“.
2047 DICHLORPROPENE (GEMISCH VON 2,3-DICHLORPROPEN-1 UND 1,3-DICHLORPROPEN)	5	„3+N2+CMR“ ändern in: „3+N1+CMR“.
	16	„II A“ ändern in: „II A ⁷⁾ “.
	18	„PP, EX, A“ ändern in: „PP, EP, EX, TOX, A“.
2047 DICHLORPROPENE (1,3-DICHLORPROPEN)	5	„3+N2+CMR“ ändern in: „3+N1+CMR“.
	18	„PP, EX, A“ ändern in: „PP, EP, EX, TOX, A“.

UN-Nummer (erforderlichenfalls mit Beschreibung/Erläuterung)	Spalte	Änderung
2051	16	„II A“ ändern in: „II A ⁷⁾ “.
2057 für beide Eintragungen	5	Nach „3“ einfügen: „+N3“.
	8	„2“ ändern in „3“.
2205	15	„T4 ³⁾ “ ändern in: „T4“.
	20	Vor „17“ einfügen: „6: 6°C;“.
2218	16	„II A ⁷⁾ “ ändern in: „II B“.
2227	5	Nach „3+inst.“ einfügen „+N3+F“.
2238 CHLORTOLUENE (o-CHLORTOLUEN)	5	„3+S“ ändern in: „3+N2+S“.
2238 CHLORTOLUENE (p-CHLORTOLUEN)	5	„3+S“ ändern in: „3+N2+S“.
2241	16	„II A“ ändern in: „II A ⁷⁾ “.
2259	20	Vor „34“ einfügen: „6: 16°C; 17;“.
2265	18	„PP, EX, A“ ändern in: „PP, EP, EX, TOX, A“.
2266	16	„II A“ ändern in: „II A ⁷⁾ “.
2288	5	Nach „3+inst.“ einfügen: „+N3“.
2289	16	„II A“ ändern in: „II A ⁷⁾ “.
	20	Vor „17; 34“ einfügen: „6: 14°C;“.
2321	16	„II A“ ändern in: „II A ⁷⁾ “.
2325	16	„II A“ ändern in: „II A ⁷⁾ “.
2357	16	„II A ⁸⁾ “ ändern in: „II B ⁴⁾ “.
2381	3b	„F1“ ändern in: „FT1“.
	5	nach „3“ einfügen „+ 6.1“.
	18	„PP, EX, A“ ändern in: „PP, EP, EX, TOX, A“.
	19	„1“ ändern in: „2“.
2382	14	„ja“ ändern in: „nein“.
	16	„II C“ ändern in: „II C ⁵⁾ “.
2383	5	Nach „3+8“ einfügen: „+N3“.
	14	„nein“ ändern in: „ja“.

UN-Nummer (erforderlichenfalls mit Beschreibung/Erläuterung)	Spalte	Änderung
2397	16	„II A“ ändern in: „II A ⁷⁾ “.
2404	16	„II A“ ändern in: „II A ⁷⁾ “.
2430 für den Eintrag mit Explosionsschutz	6	„C“ ändern in: „N“.
	8	„1“ ändern in: „3“.
	11	„95“ ändern in: 97“.
2430 für den Eintrag ohne Explosionsschutz	6	„C“ ändern in: „N“.
	8	„2“ ändern in: „3“.
	11	„95“ ändern in: 97“.
2477	13	„2“ ändern in: „1“.
2491	20	Vor „17; 34“ einfügen: „6: 14°C;“.
2531	20	„3; 4; 5; 17“ ändern in: „3; 4; 5; 7; 17“.
2564 für den Eintrag der Verpackungsgruppe III	15	Streichen: „T1“.
	16	Streichen: „II A ⁷⁾ “.
	17	„ja“ ändern in: „nein“.
	18	Streichen: „, EX, A“.
2574	5	„6.1+S“ ändern in: „6.1+N1+S“.
2618	5	„3+inst.+F“ ändern in: „3+inst.+N2+F“.
2672 AMMONIAKLÖSUNG in Wasser mit relative Dichte zwischen 0,880 und 0,957 bei 15 °C, mehr als 10 % aber höchstens 35 % Ammoniak (höchstens 25% Ammoniak)	20	Einfügen: „34“.
2709	6	„C“ ändern in: „N“.
	8	„2“ ändern in: „3“.
	11	„95“ ändern in: „97“.
	16	„II A“ ändern in: „II A ⁷⁾ “.
2733	5	Nach „3+8“ einfügen: „+N1“.
	16	„II A“ ändern in: „II A ⁷⁾ “.
2735 für alle 3 Eintragungen	18	„PP, EP“ ändern in: „*“.
2789	16	„II A“ ändern in: „II A ⁷⁾ “.
2790 für beide Eintragungen	11	„95“ ändern in: „97“.
2850	6	„C“ ändern in: „N“.
	8	„2“ ändern in: „3“.

UN-Nummer (erforderlichenfalls mit Beschreibung/Erläuterung)	Spalte	Änderung
	11	„95“ ändern in: „97“.
	15	Einfügen: „T3“.
	16	Einfügen: „II B ⁴⁾ “.
	17	„nein“ ändern in: „ja“.
	18	Nach „PP“ einfügen: „; EX, A“.
2920 ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, N.A.G. (WÄSSERIGE LÖSUNG VON DIDECYLDIMETHYLAMMONIUMCHLORID UND 2-PROPANOL)	2	„DIDECYLDIMETHYL“ ändern in: „DODECYLDIMETHYL“.
	11	„95“ ändern in: „97“.
2924 für die 3 Eintragungen ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, ÄTZEND, N.A.G.	18	„PP, EP, EX, A“ ändern in: „*“.
3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.	18	„PP“ ändern in: „*“.
3175	16	„II A“ ändern in: „II A ⁷⁾ “.
3256 ERWÄRMTER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, N.A.G., mit einem Flammpunkt über 60°C, bei oder über seinem Flammpunkt	18	„PP, EX, A“ ändern in: „*“.
3256 ERWÄRMTER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, N.A.G., mit einem Flammpunkt über 60 °C, bei oder über seinem Flammpunkt (Low QI Pitch)	18	„PP, EX, A“ ändern in: „PP, EP, EX, TOX, A“.
3257 für beide Eintragungen	18	„PP“ ändern in: „*“.
3264 für die 3 Eintragungen ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.	18	„PP, EP“ ändern in: „*“.
3265 für alle 3 Eintragungen	18	„PP, EP“ ändern in: „*“.
3266 für alle 3 Eintragungen	18	„PP, EP“ ändern in: „*“.
3267 für alle 3 Eintragungen	18	„PP, EP“ ändern in: „*“.
3271 für die beiden Eintragungen ETHER, N.A.G	18	„PP, EX, A“ ändern in: „*“.
3272 für beide Eintragungen	18	„PP, EX, A“ ändern in: „*“.
3289 für den Eintrag der Verpackungsgruppe I	13	„2“ ändern in: „1“.

UN-Nummer (erforderlichenfalls mit Beschreibung/Erläuterung)	Spalte	Änderung
3295 für die 3 Eintragungen KOHLENWASSERSTOFFE, FLÜSSIG, N.A.G.	18	„PP, EX, A“ ändern in: „*“.
3295 KOHLENWASSERSTOFFE, FLÜSSIG, N.A.G. (GEMISCH VON POLYZYKLISCHEN AROMATEN)	18	„PP, EX, A“ ändern in: „PP, EP, EX, TOX, A“.
3295 KOHLENWASSERSTOFFE, FLÜSSIG, N.A.G., ISOPREN UND PENTADIEN ENTHALTEND (pD 50 > 110 kPa), STABILISIERT	5	„3+inst. (N2, CMR)“ ändern in: „3+inst.+N2+CMR“.
	18	„PP, EX, A“ ändern in: „PP, EP, EX, TOX, A“.
3295 für die 13 Eintragungen KOHLENWASSERSTOFFE, FLÜSSIG, N.A.G. MIT MEHR ALS 10% BENZEN	18	„PP, EX, A“ ändern in: „PP, EP, EX, TOX, A“.
3446 für beide Eintragungen	5	„6.1+S“ ändern in: „6.1+N2+S“.
3451 für beide Eintragungen	5	Nach „6.1“ einfügen: „+N1“.
3455 für beide Eintragungen	5	Nach „6.1+8“ einfügen: „+N3“.
9001	3b	„F3“ ändern in: „F4“.
	18	„PP, EX, A“ ändern in: „*“.
9002	3b	„F4“ ändern in: „F5“.
	18	„PP, EX, A“ ändern in: „*“.
9003 STOFFE MIT EINEM FLAMMPUNKT ÜBER 60°C UND HÖCHSTENS 100°C, die nicht anderen Klassen zuzuordnen sind	2	Ersetze „STOFFE MIT EINEM FLAMMPUNKT ÜBER 60 °C UND HÖCHSTENS 100 °C, die nicht anderen Klassen zuzuordnen sind“ durch „STOFFE MIT EINEM FLAMMPUNKT ÜBER 60 °C UND HÖCHSTENS 100 °C oder STOFFE MIT 60 °C < Fp ≤ 100 °C, die nicht anderen Klassen zuzuordnen sind“.
	18	„PP“ ändern in: „*“.

UN-Nummer (erforderlichenfalls mit Beschreibung/Erläuterung)	Spalte	Änderung
9003 zweite und dritte Eintragung	2	<i>Ersetze „STOFFE MIT EINEM FLAMMPUNKT ÜBER 60 °C UND HÖCHSTENS 100 °C, die nicht anderen Klassen zuzuordnen sind“ durch „STOFFE MIT EINEM FLAMMPUNKT ÜBER 60 °C UND HÖCHSTENS 100 °C oder STOFFE MIT $60\text{ °C} < F_p \leq 100\text{ °C}$, die nicht anderen Klassen zuzuordnen sind“.</i>
9005	18	<i>„PP“ ändern in: „*“.</i>
9006	18	<i>„PP“ ändern in: „*“.</i>

3.2.3, Tabelle C

Nach Eintrag mit UN-Nummer 1010 BUTADIENE, STABILISIERT oder BUTADIENE UND KOHLENWASSERSTOFF, GEMISCH, STABILISIERT, das bei 70 °C einen Dampfdruck von nicht mehr als 1,1 MPa (11 bar) hat und dessen Dichte bei 50 °C den Wert von 0,525 kg/l nicht unterschreitet folgende neue Eintragung hinzufügen:

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)
UN-Nummer oder Stoffnummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Gefahren	Tankschifftyp	Ladetankzustand	Ladetanktyp	Ladetankausrüstung	Öffnungsdruck des H.-J.-Ventils in kPa	max. zul. Tankfüllungsgrad in %	Dichte bei 20 °C	Art der Probentahmeeinrichtung	Pumpenraum unter Deck erlaubt	Temperaturklasse	Explosionsgruppe	Explosionsschutz erforderlich	Ausrüstung erforderlich	Anzahl der Kegel/Lichter	zusätzliche Anforderungen oder Bemerkungen
1010	BUTADIENE, STABILISIERT oder BUTADIENE UND KOHLENWASSERSTOFF, GEMISCH, STABILISIERT, das bei 70 °C einen Dampfdruck von nicht mehr als 1,1 MPa (11 bar) hat und dessen Dichte bei 50 °C den Wert von 0,525 kg/l nicht unterschreitet (<i>enthält 0,1 % oder mehr Buta-1,3-dien</i>)	2	2F		2.1+inst.+CMR	G	1	1			91		1	nein	T2	II B ⁴⁾	ja	PP, EX, A EP, TOX,	1	2; 3; 31

Nach Eintrag mit UN-Nummer 1011 folgende neue Eintragung hinzufügen:

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)
UN-Nummer oder Stoffnummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Gefahren	Tankschiffstyp	Ladetankzustand	Ladetanktyp	Ladetankausrüstung	Öffnungsdruck des H.-J.-Ventils in kPa	max. zul. Tankfüllungsgrad in %	Dichte bei 20 °C	Art der Probeentnahmeeinrichtung	Pumpenraum unter Deck erlaubt	Temperaturklasse	Explosionsgruppe	Explosionsschutz erforderlich	Ausrüstung erforderlich	Anzahl der Kegel/Lichter	zusätzliche Anforderungen oder Bemerkungen
1011	BUTAN (enthält 0,1 % oder mehr Buta-1,3-dien)	2	2F		2.1+CMR	G	1	1			91		1	nein	T2	II A	ja	PP, EP, EX, TOX, A	1	31

Nach Eintrag mit UN-Nummer 1969 folgende neue Eintragung hinzufügen:

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)
UN-Nummer oder Stoffnummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Gefahren	Tankschiffstyp	Ladetankzustand	Ladetanktyp	Ladetankausrüstung	Öffnungsdruck des H.-J.-Ventils in kPa	max. zul. Tankfüllungsgrad in %	Dichte bei 20 °C	Art der Probeentnahmeeinrichtung	Pumpenraum unter Deck erlaubt	Temperaturklasse	Explosionsgruppe	Explosionsschutz erforderlich	Ausrüstung erforderlich	Anzahl der Kegel/Lichter	zusätzliche Anforderungen oder Bemerkungen
1969	ISOBUTAN (enthält 0,1 % oder mehr Buta-	2	2F		2.1+CMR	G	1	1			91		1	nein	T2 ¹⁾	II A	ja	PP, EP, EX, TOX, A	1	31

	1,3-dien)																			
--	-----------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Folgende neue Eintragung hinzufügen:

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)
UN-Nummer oder Stoffnummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Gefahren	Tankschiffstyp	Ladetankzustand	Ladetanktyp	Ladetankausrüstung	Öffnungsdruck des H.-J.-Ventils in kPa	max. zul. Tankfüllungsgrad in %	Dichte bei 20 °C	Art der Probeentnahmeeinrichtung	Pumpenraum unter Deck erlaubt	Temperaturklasse	Explosionsgruppe	Explosionsschutz erforderlich	Ausrüstung erforderlich	Anzahl der Kegel/Lichter	zusätzliche Anforderungen oder Bemerkungen
3082	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (SCHWERES HEIZÖL)	9	M6	III	9+CMR (N1, N2, F oder S)	N	2	3		10	97		3	ja			nein	PP	0	40
3475	ETHANOL UND BENZIN, GEMISCH oder ETHANOL UND OTTOKRAFTSTOFF, GEMISCH mit mehr als 10 % und nicht mehr als 90 % Ethanol	3	F1	II	3+N2+CMR+F	N	2	3	3	10	97	0,69 - 0,78 ¹⁰⁾	3	ja	T3	II A	ja	PP, EP, EX, TOX, A	1	
3475	ETHANOL UND BENZIN, GEMISCH oder ETHANOL UND OTTOKRAFTSTOFF, GEMISCH mit mehr als 90 % Ethanol	3	F1	II	3+N2+CMR+F	N	2	3	3	10	97	0,78 - 0,79 ¹⁰⁾	3	ja	T2	II B	ja	PP, EP, EX, TOX, A	1	

Vor dem Entscheidungsdiagramm zur Bewertung der flüssigen Stoffe der Klassen 3, 6.1, 8 und 9 in der Binnentankschifffahrt einfügen:

„3.2.3.3 Entscheidungsdiagramm, Schemata und Kriterien für die Festlegung der anwendbaren besonderen Vorschriften (Spalten 6 bis 20 der Tabelle C)“.

3.2.3, Entscheidungsdiagramm, 1. Kasten

im 5. Anstrich „...“ streichen.

3.2.3, Entscheidungsdiagramm, 2. Kasten

im 1. Anstrich „bei 20 Grad“ streichen und

nach „Akute oder chronischen Giftigkeit 1 (N1: siehe Absatz 2.2.9.1.10.2)“ einfügen: „und Dampfdruck bei 50°C von ≥ 1 kPa“.

3.2.3, Entscheidungsdiagramm, 3. Kasten

- „• Ätzende Stoffe mit Wasser gefährlich reagierend oder
- Stoffe mit längerfristigen gesundheitlichen Wirkungen – CMR (Kriterien nach Kategorie 1A oder 1B der Kapitel 3.5, 3.6 und 3.7 des GHS)“

ersetzen durch:

- „• Ätzende Stoffe mit Wasser gefährlich reagierend,
- Akute oder chronische aquatische Giftigkeit 1 (N1: siehe Absatz 2.2.9.1.10.2) und Dampfdruck bei 50 °C von < 1 kPa oder
- Stoffe mit längerfristigen gesundheitlichen Wirkungen – CMR (Kriterien nach Kategorie 1A oder 1B der Kapitel 3.5, 3.6 und 3.7 des GHS)“.

3.2.3, Spalte 9

streiche jeweils „+“ vor dem Zahlenwert „°C“.

3.2.3, Spalte 10

am Ende „t_{Ob}: 50 °C und 30 °C“ hinzufügen.

3.2.3, Erläuterung zu Spalte 20

streiche „+“ vor dem Zahlenwert „°C“ in Bemerkung 7.

nach Bemerkung 38 hinzufügen:

„Bemerkung 39: Bemerkung 39 ist in Spalte 20 einzutragen bei UN 2187 KOHLENDIOXID, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG, der Klasse 2.

Bemerkung 40: Bemerkung 40 ist in die Spalte 20 einzutragen bei UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (SCHWERES HEIZÖL).“.

Abschnitt 3.2.4

3.2.4.3, A 9., Fußnote

Ersetze „der EU“ durch „entsprechend der Richtlinien 67/548/EWG oder 88/379/EWG des Rates der Europäischen Union in der jeweils geänderten Fassung“.

3.2.4.3, B, Spalte 9

Streiche jeweils „+“ vor dem Zahlenwert „°C“.

3.2.4.3: Spalte 20 Bestimmung der Eintragung der zusätzlichen Anforderungen oder Bemerkungen

Streiche „+“ vor dem Zahlenwert „°C“ in Bemerkung 7.

am Ende einfügen:

„Bemerkung 40: Bemerkung 40 ist in die Spalte 20 einzutragen bei UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (SCHWERES HEIZÖL).“.

Kapitel 3.3

Abschnitt 3.3.1

SV 168 *Ersetze im zweiten Satz „Fertigprodukte“ durch „Hergestellte Gegenstände“.*

SV 188 *Am Ende des Absatzes b) hinzufügen: „, ausgenommen vor dem 1. Januar 2009 hergestellte Batterien.“.*

Der Absatz c) erhält folgenden Wortlaut:

„c) Jede Zelle oder Batterie entspricht den Vorschriften der Absätze 2.2.9.1.7 a) und e).“

Am Ende des Absatzes e) folgenden Satz hinzufügen: „Diese Vorschrift gilt nicht für Einrichtungen, die während der Beförderung absichtlich aktiv sind (Sender für die Identifizierung mit Hilfe elektromagnetischer Wellen (RFID), Uhren, Sensoren usw.) und die nicht in der Lage sind eine gefährliche Hitzeentwicklung zu erzeugen.“.

SV 207 *erhält am Anfang folgenden Wortlaut: „Polymer-Kügelchen und Kunststoffpressmischungen können aus ...“.*

SV 230 *erhält folgenden Wortlaut:*

„230 Lithiumzellen und -batterien dürfen unter dieser Eintragung befördert werden, wenn sie den Vorschriften des Absatzes 2.2.9.1.7 entsprechen.“.

- SV 239** *Im ersten Satz „Natrium, Schwefel und/oder Polysulfiden“ ändern in: „Natrium, Schwefel oder Natriumverbindungen (z.B. Natriumpolysulfide und Natriumtetrachloraluminat)“.*
- SV 272** *Der Vermerk in Klammern erhält folgenden Wortlaut: „(siehe UN-Nummer 0143 bzw. 0150)“.*
- SV 280** *„des Druckbehälters“ ändern in: „des Druckgefäßes“.*
- SV 289** *„die in Beförderungsmitteln oder einbaufertigen Teilen von Beförderungsmitteln“ ändern in: „die in Fahrzeugen, Wagen, Schiffen oder Flugzeugen oder einbaufertigen Teilen“.*
- SV 296** *In Absatz c) nach „verdichtete“ einfügen: „oder verflüssigte“.*
- Am Ende der Sondervorschrift folgenden Satz hinzufügen: „Rettungsmittel, die in widerstandsfähigen starren Außenverpackungen mit einer höchsten Gesamtbruttomasse von 40 kg verpackt sind und keine anderen gefährlichen Güter als verdichtete oder verflüssigte Gase der Klasse 2 Gruppe A oder O in Gefäßen mit einem Fassungsraum von höchstens 120 ml enthalten, die ausschließlich zum Zweck der Aktivierung des Rettungsmittels eingebaut sind, unterliegen nicht den Vorschriften des ADN.“.*
- SV 300** *„Fischmehl oder Fischabfälle“ ändern in: „Fischmehl, Fischabfälle und Krillmehl“.*
- SV 327** *Im dritten Satz „P 003“ ändern in: „P 207“.*
- SV 328** *Am Ende folgenden Absatz hinzufügen: „Wenn Lithium-Metall- oder Lithium-Ionen-Batterien im Brennstoffzellen-System enthalten sind, muss die Sendung unter dieser Eintragung und unter der jeweils geeigneten Eintragung UN 3091 LITHIUM-METALL-BATTERIEN IN AUSRÜSTUNGEN oder UN 3481 LITHIUM-IONEN-BATTERIEN IN AUSRÜSTUNGEN versandt werden.“.*
- SV 338** *Der Absatz b) erhält folgenden Wortlaut:*
- „b) sie darf höchstens 200 ml verflüssigtes entzündbares Gas enthalten, dessen Dampfdruck bei 55 °C 1000 kPa nicht übersteigen darf, und“.*
- SV 356** *Der erste Satz erhält am Anfang folgenden Wortlaut: „Metallhydrid-Speichersystem(e), die in Fahrzeugen, Wagen, Schiffen oder Flugzeugen oder in einbaufertigen Teilen eingebaut sind oder für einen Einbau in Fahrzeugen, Wagen, Schiffen oder Flugzeugen vorgesehen sind, müssen vor der Annahme ...“.*
- „358–**
- 499** *(bleibt offen)“ ändern in:*
- „367–**
- 499** *(bleibt offen)“.*

- SV 500** *erhält folgenden Wortlaut:*
- „500** (gestrichen)“.
- SV 560** *erhält folgenden Wortlaut:*
- „560** Ein erwärmter flüssiger Stoff, N.A.G., bei oder über 100 °C (einschließlich geschmolzener Metalle und geschmolzener Salze) und im Falle eines Stoffes, der einen Flammpunkt hat, bei einer Temperatur unter seinem Flammpunkt ist ein Stoff der Klasse 9 (UN-Nummer 3257).“.
- 584** *Die beiden ersten Spiegelstriche durch folgenden neuen Spiegelstrich ersetzen:*
- „- es im gasförmigen Zustand höchstens 0,5% Luft enthält;“.
- SV 593** „unterliegt nicht den Vorschriften des ADN“ *ändern in:* „unterliegt mit Ausnahme des Abschnitts 5.5.3 nicht den Vorschriften des ADN“.
- SV 599** *erhält folgenden Wortlaut:*
- „599** (gestrichen)“.
- SV 636 b)** *Der Einleitungssatz erhält folgenden Wortlaut:* „Bei der Beförderung bis zur Zwischenverarbeitungsstelle unterliegen gebrauchte Lithiumzellen und -batterien mit einer Bruttomasse von jeweils höchstens 500 g, die lose oder in Ausrüstungen enthalten zur Entsorgung gesammelt und zur Beförderung aufgegeben werden, auch zusammen mit anderen gebrauchten Zellen oder Batterien, die kein Lithium enthalten, nicht den übrigen Vorschriften des ADN, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:“.
- SV 637** *Streiche jeweils „+“ vor dem Zahlenwert „°C“.*
- SV 653** *Der erste Satz erhält am Anfang folgenden Wortlaut:* „Die Beförderung dieses Gases unterliegt in Flaschen, deren Produkt aus Prüfdruck und Fassungsraum höchstens 15,2 MPa·Liter (152 bar·Liter) beträgt, ...“.
- Der fünfte Spiegelstrich erhält am Anfang folgenden Wortlaut:*
- „- jedes Versandstück ist deutlich und dauerhaft mit der Aufschrift „UN 1006“ für Argon, verdichtet, „UN 1013“ für Kohlendioxid, „UN 1046“ für Helium, verdichtet, oder „UN 1066“ für Stickstoff, verdichtet, gekennzeichnet; ...“.
- SV 656** *erhält folgenden Wortlaut:*
- „656** (gestrichen)“.
- Folgende neue Sondervorschriften hinzufügen:*
- „123** (bleibt offen)“.
- „240** Siehe letzte Bem. zu Absatz 2.2.9.1.7.“.

- „358** Nitroglycerin, Lösung in Alkohol mit mehr als 1 %, aber höchstens 5 % Nitroglycerin darf der Klasse 3 und der UN-Nummer 3064 zugeordnet werden, vorausgesetzt, alle Vorschriften der Verpackungsanweisung P 300 des Unterabschnitts 4.1.4.1 des ADR werden erfüllt.
- 359** Nitroglycerin, Lösung in Alkohol mit mehr als 1 %, aber höchstens 5 % Nitroglycerin muss der Klasse 1 und der UN-Nummer 0144 zugeordnet werden, wenn nicht alle Vorschriften der Verpackungsanweisung P 300 des Unterabschnitts 4.1.4.1 des ADR erfüllt werden.
- 360** Fahrzeuge, die nur durch Lithium-Metall- oder Lithium-Ionen-Batterien angetrieben werden, müssen der Eintragung UN 3171 Batteriebetriebenes Fahrzeug zugeordnet werden.
- 361** Diese Eintragung gilt für Doppelschicht-Kondensatoren mit einer Energiespeicherkapazität von mehr als 0,3 Wh. Kondensatoren mit einer Energiespeicherkapazität von höchstens 0,3 Wh unterliegen nicht den Vorschriften des ADN. Unter Energiespeicherkapazität versteht man die aus der Nennspannung und Nennkapazität errechnete Energie, die von dem Kondensator gespeichert wird. Alle Kondensatoren, für die diese Eintragung anwendbar ist, einschließlich Kondensatoren, die einen Elektrolyt enthalten, welcher nicht den Klassifizierungskriterien einer Gefahrgutklasse entspricht, müssen den folgenden Vorschriften entsprechen:
- a) Kondensatoren, die nicht in Ausrüstungen eingebaut sind, müssen in ungeladenem Zustand befördert werden. Kondensatoren, die in Ausrüstungen eingebaut sind, müssen entweder in ungeladenem Zustand befördert werden oder gegen Kurzschluss geschützt sein;
 - b) Jeder Kondensator muss gegen die potenzielle Gefahr eines Kurzschlusses während der Beförderung wie folgt geschützt sein:
 - (i) wenn die Energiespeicherkapazität eines Kondensators höchstens 10 Wh beträgt oder wenn die Energiespeicherkapazität jedes Kondensators in einem Modul höchstens 10 Wh beträgt, muss der Kondensator oder das Modul gegen Kurzschluss geschützt sein oder mit einem Metallbügel ausgestattet sein, der die Pole miteinander verbindet; und
 - (ii) wenn die Energiespeicherkapazität eines Kondensators oder eines Kondensators in einem Modul mehr als 10 Wh beträgt, muss der Kondensator oder das Modul mit einem Metallbügel ausgestattet sein, der die Pole miteinander verbindet;
 - c) Kondensatoren, die gefährliche Güter enthalten, müssen so ausgelegt sein, dass sie einem Druckunterschied von 95 kPa standhalten;
 - d) Kondensatoren müssen so ausgelegt und gebaut sein, dass sie den Druck, der sich bei der Verwendung aufbauen kann, über ein Ventil oder über eine Sollbruchstelle im Kondensatorgehäuse sicher abbauen. Die bei der

Entlüftung eventuell freiwerdende Flüssigkeit muss durch die Verpackung oder die Ausrüstung, in die der Kondensator eingebaut ist, zurückgehalten werden; und

- e) Kondensatoren müssen mit der Energiespeicherkapazität in Wh gekennzeichnet sein.

Kondensatoren, die einen Elektrolyt enthalten, der den Klassifizierungskriterien keiner Gefahrgutklasse entspricht, einschließlich Kondensatoren in Ausrüstungen, unterliegen nicht den übrigen Vorschriften des ADN.

Kondensatoren, die einen den Klassifizierungskriterien einer Gefahrgutklasse entsprechenden Elektrolyt enthalten und eine Energiespeicherkapazität von höchstens 10 Wh haben, unterliegen nicht den übrigen Vorschriften des ADN, wenn sie in der Lage sind, in unverpacktem Zustand einer Fallprüfung aus 1,2 Metern Höhe auf eine unnachgiebige Oberfläche ohne Verlust von Inhalt standzuhalten.

Kondensatoren, die einen den Klassifizierungskriterien einer Gefahrgutklasse entsprechenden Elektrolyt enthalten, nicht in Ausrüstungen eingebaut sind und eine Energiespeicherkapazität von mehr als 10 Wh haben, unterliegen den Vorschriften des ADN.

Kondensatoren, die in Ausrüstungen eingebaut sind und einen den Klassifizierungskriterien einer Gefahrgutklasse entsprechenden Elektrolyt enthalten, unterliegen nicht den übrigen Vorschriften des ADN, vorausgesetzt, die Ausrüstung ist in einer widerstandsfähigen Außenverpackung verpackt, die aus einem geeigneten Werkstoff hergestellt ist und hinsichtlich ihrer beabsichtigten Verwendung eine geeignete Festigkeit und Auslegung aufweist; die Außenverpackung muss außerdem so gebaut sein, dass ein unbeabsichtigter Betrieb der Kondensatoren während der Beförderung verhindert wird. Große widerstandsfähige Ausrüstungen mit Kondensatoren dürfen unverpackt oder auf Paletten zur Beförderung aufgegeben werden, wenn die Kondensatoren durch die Ausrüstung, in der sie enthalten sind, in gleichwertiger Weise geschützt werden.

Bem. Kondensatoren, die auf Grund ihrer Auslegung eine Endspannung aufrecht erhalten (z.B. asymmetrische Kondensatoren) fallen nicht unter diese Eintragung.

362 (bleibt offen)

363 Diese Eintragung gilt auch für flüssige Brennstoffe, ausgenommen solche, die gemäß Unterabschnitt 1.1.3.3 freigestellt sind, in größeren als den in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (7a) angegebenen Mengen in Umschließungsmitteln, die Bestandteil von Geräten oder Maschinen (z.B. Generatoren, Kompressoren, Heizvorrichtungen usw.) als Teil ihres ursprünglichen Baumusters sind. Sie unterliegen nicht den übrigen Vorschriften des ADN, wenn folgende Vorschriften erfüllt werden:

- a) die Umschließungsmittel entsprechen den Bauvorschriften der zuständigen Behörde des Herstellungslandes²⁾;
- b) alle Ventile oder Öffnungen (z.B. Lüftungseinrichtungen) in den Umschließungsmitteln, die gefährliche Güter enthalten, sind während der Beförderung geschlossen;
- c) die Maschine oder das Gerät wird so ausgerichtet verladen, dass ein unbeabsichtigtes Freiwerden gefährlicher Güter verhindert wird, und ist durch Mittel gesichert, welche die Maschine oder das Gerät so fixieren, dass Bewegungen während der Beförderung, die zu einer Veränderung der Ausrichtung oder zu einer Beschädigung führen können, verhindert werden;
- d) wenn das Umschließungsmittel einen Fassungsraum von mehr als 60 Litern, aber höchstens 450 Litern hat, ist die Maschine oder das Gerät an einer Außenseite gemäß Abschnitt 5.2.2 bezettelt, und wenn das Umschließungsmittel einen Fassungsraum von mehr als 450 Litern, aber höchstens 1500 Litern hat, ist die Maschine oder das Gerät an allen vier Außenseiten gemäß Abschnitt 5.2.2 bezettelt, und
- e) wenn das Umschließungsmittel einen Fassungsraum von mehr als 1500 Litern hat, ist die Maschine oder das Gerät an allen vier Außenseiten gemäß Absatz 5.3.1.1.1 mit Großzetteln (Placards) versehen, es gelten die Vorschriften des Abschnitts 5.4.1 und im Beförderungspapier ist zusätzlich vermerkt:

„BEFÖRDERUNG NACH SONDERVORSCHRIFT 363“.

²⁾ Zum Beispiel in Übereinstimmung mit den entsprechenden Vorschriften der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Amtsblatt der Europäischen Union L 157 vom 9. Juni 2006, Seiten 24 bis 86).

- 364** Dieser Gegenstand darf unter den Vorschriften des Kapitels 3.4 nur dann befördert werden, wenn das versandfertige Versandstück in der Lage ist, die Prüfreihe 6 d) des Handbuchs Prüfungen und Kriterien Teil I nach den Bestimmungen der zuständigen Behörde erfolgreich zu bestehen.
- 365** Für hergestellte Instrumente und Gegenstände, die Quecksilber enthalten, siehe UN-Nummer 3506.
- 366** Hergestellte Instrumente und Gegenstände, die höchstens 1 kg Quecksilber enthalten, unterliegen nicht den Vorschriften des ADN.
- 657** Diese Eintragung darf nur für den technisch reinen Stoff verwendet werden; für Gemische von Flüssiggas-Bestandteilen siehe UN 1965 oder UN 1075 in Verbindung mit Bem. 2 in Unterabschnitt 2.2.2.3.

- 658** Die Beförderung von UN 1057 FEUERZEUGE, die der Norm EN ISO 9994:2006 + A1:2008 „Feuerzeuge – Festlegungen für die Sicherheit“ entsprechen, und UN 1057 NACHFÜLLPATRONEN FÜR FEUERZEUGE unterliegt nur den Bedingungen der Abschnitte 3.4.1 a) bis f), 3.4.2 (mit Ausnahme der gesamten Bruttomasse von 30 kg), 3.4.3 (mit Ausnahme der gesamten Bruttomasse von 20 kg), 3.4.11 und 3.4.12, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) die gesamte Bruttomasse jedes Versandstücks ist nicht größer als 10 kg,
 - b) die Bruttomasse solcher Versandstücke, die in einem Wagen oder Fahrzeug befördert werden, beträgt höchstens 100 kg und
 - c) jede Außenverpackung ist deutlich und dauerhaft mit der Aufschrift „UN 1057 FEUERZEUGE“ bzw. „UN 1057 NACHFÜLLPATRONEN FÜR FEUERZEUGE“ gekennzeichnet.
- 659** Stoffe, denen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (9a) die Sondervorschrift für die Verpackung PP 86 oder in Spalte (11) die Sondervorschrift für die Beförderung in ortsbeweglichen Tanks TP 7 zugeordnet ist und bei denen deshalb die im Dampfraum vorhandene Luft zu entfernen ist, dürfen nicht unter dieser UN-Nummer, sondern müssen unter ihren jeweiligen in Kapitel 3.2 Tabelle A des ADR aufgeführten UN-Nummern befördert werden.
- Bem.** Siehe auch Absatz 2.2.2.1.7.
- 660** Bei der Beförderung von Gasspeichersysteme, die für den Einsatz in Kraftfahrzeugen ausgelegt sind und dieses Gas enthalten, müssen die Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.4.1 sowie der Kapitel 5.2, 5.4 und 6.2 des ADR nicht angewendet werden, vorausgesetzt, die folgenden Vorschriften werden erfüllt:
- a) Die Gasspeichersysteme entsprechen den Vorschriften der jeweils zutreffenden ECE-Regelung Nr. 67 Revision 2⁵⁾, ECE-Regelung Nr. 110 Revision 1⁶⁾ oder ECE-Regelung Nr. 115⁷⁾ oder der Verordnung (EG) Nr. 79/2009⁸⁾ in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 406/2010⁹⁾ entsprechen.
 - b) Die Gasspeichersysteme sind dicht und weisen keine Zeichen äußerer Beschädigung auf, welche ihre Sicherheit beeinträchtigen könnte.
- Bem.**
1. Kriterien können der Norm ISO 11623:2002 Ortsbewegliche Gasflaschen – Wiederkehrende Prüfung von Gasflaschen aus Verbundwerkstoffen (oder ISO DIS 19078 Gasflaschen – Prüfung der Flascheninstallation und Wiederholungsprüfung von Gashochdruck-Flaschen zum Mitführen für den Brennstoff bei erdgasbetriebenen Fahrzeugen) entnommen werden.
 2. Wenn die Gasspeichersysteme nicht dicht sind oder überfüllt sind oder Beschädigungen aufweisen, die ihre Sicherheit beeinträchtigen könnten, dürfen sie nur in Bergungsdruckgefäßen gemäß ADN befördert werden.

- c) Wenn das Gasspeichersystem mit mindestens zwei hintereinander eingebauten Ventilen ausgerüstet ist, müssen davon zwei Ventile so verschlossen sein, dass sie unter normalen Beförderungsbedingungen gasdicht sind. Wenn nur ein Ventil vorhanden oder funktionsfähig ist, müssen alle Öffnungen mit Ausnahme der Öffnung der Druckentlastungseinrichtung so verschlossen sein, dass sie unter normalen Beförderungsbedingungen gasdicht sind.
- d) Gasspeichersysteme müssen so befördert werden, dass eine Behinderung der Druckentlastungseinrichtung oder Beschädigungen der Ventile und aller übrigen unter Druck stehenden Teile der Gasspeichersysteme und ein unbeabsichtigtes Freiwerden des Gases unter normalen Beförderungsbedingungen verhindert werden. Die Gasspeichersysteme müssen gegen Verrutschen, Rollen oder vertikale Bewegung gesichert sein.
- e) Gasspeichersysteme müssen den Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.6.8 a), b), c), d) oder e) entsprechen.
- f) Die Kennzeichnungs- und Bezettelungsvorschriften des Kapitels 5.2 müssen eingehalten werden. Sofern die Gasspeichersysteme in einer Handhabungseinrichtung befördert werden, müssen die Kennzeichnungen und Gefahrzettel auf der Handhabungseinrichtung angebracht werden.
- g) Dokumentation

Jede Sendung, die nach dieser Sondervorschrift befördert wird, muss von einem Beförderungspapier begleitet werden, in dem mindestens die folgenden Angaben enthalten sind:

- (i) die UN-Nummer des im Gasspeichersystems enthaltenen Gases, der die Buchstaben „UN“ vorangestellt werden;
- (ii) die offizielle Benennung für die Beförderung des Gases;
- (iii) die Nummer des Gefahrzettelmusters;
- (iv) die Anzahl der Gasspeichersysteme;
- (v) bei verflüssigten Gasen die Nettomasse in kg des Gases jedes Gasspeichersystems und
bei verdichteten Gasen der nominale Fassungsraum in Liter jedes Gasspeichersystems, dem der nominale Betriebsdruck nachgestellt ist;
- (vi) der Name und die Adresse des Absenders und des Empfängers.

Die Informationsbestandteile der Absätze (i) bis (v) müssen nach einem der folgenden Beispiele angegeben werden:

Beispiel 1: „UN 1971 ERDGAS, VERDICHTET, 2.1, 1 GASSPEICHERSYSTEM MIT INSGESAMT 50 L, 200 BAR“.

Beispiel 2: „UN 1965 KOHLENWASSERSTOFFGAS, GEMISCH, VERFLÜSSIGT, N.A.G., 2.1, 3 GASSPEICHERSYSTEME MIT EINER NETTOMASSE DES GASES VON JEWEILS 15 KG“.

Bem. Die sonstigen Vorschriften des ADN sind anzuwenden.

-
- 5) ECE-Regelung Nr. 67 (Einheitliche Bedingungen über die: I. Genehmigung zur speziellen Ausrüstung von Kraftfahrzeugen, in deren Antriebssystem verflüssigte Gase verwendet werden; II. Genehmigung eines Fahrzeugs, das mit der speziellen Ausrüstung für die Verwendung von verflüssigten Gasen in einem Antriebssystem ausgestattet ist, in Bezug auf den Einbau dieser Ausrüstung).
 - 6) ECE-Regelung Nr. 110 (Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der I. speziellen Bauteile von Kraftfahrzeugen, in deren Antriebssystem komprimiertes Erdgas (CNG) verwendet wird; II. Fahrzeuge hinsichtlich des Einbaus spezieller Bauteile eines genehmigten Typs für die Verwendung von komprimiertem Erdgas (CNG) in ihrem Antriebssystem).
 - 7) ECE-Regelung Nr. 115 (Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der I. speziellen Nachrüstsysteme für Flüssiggas (LPG) zum Einbau in Kraftfahrzeuge zur Verwendung von Flüssiggas in ihrem Antriebssystem; II. speziellen Nachrüstsysteme für komprimiertes Erdgas (CNG) zum Einbau in Kraftfahrzeuge zur Verwendung von komprimiertem Erdgas in ihrem Antriebssystem).
 - 8) Verordnung (EG) Nr. 79/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über die Typgenehmigung von wasserstoffbetriebenen Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG.
 - 9) Verordnung (EU) Nr. 406/2010 der Kommission vom 26. April 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 79/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von wasserstoffbetriebenen Kraftfahrzeugen.

661 Die Beförderung beschädigter Lithiumbatterien, die nicht gemäß Sondervorschrift 636 zur Entsorgung gesammelt und zur Beförderung aufgegeben werden, ist nur unter den von der zuständigen Behörde einer Vertragspartei des ADN festgelegten zusätzlichen Bedingungen zugelassen, wobei diese zuständige Behörde auch eine von der zuständigen Behörde eines Landes, das keine Vertragspartei des ADN ist, erteilte Genehmigung anerkennen kann, vorausgesetzt, diese wurde in Übereinstimmung mit den gemäß dem ADN, dem ADR oder dem RID anwendbaren Verfahren erteilt.

Es dürfen nur von der zuständigen Behörde für diese Güter zugelassene Verpackungsmethoden angewendet werden.

Jeder Sendung muss eine Kopie der Genehmigung der zuständigen Behörde

beigefügt werden oder das Beförderungspapier muss einen Verweis auf die Genehmigung der zuständigen Behörde enthalten.

Die zuständige Behörde der Vertragspartei des ADN, die eine Genehmigung gemäß dieser Sondervorschrift erteilt hat, muss das Sekretariat der UNECE zum Zwecke der Bekanntmachung dieser Informationen über dessen Website unterrichten.

Bem. Empfehlungen der Vereinten Nationen für technische Anforderungen an die Beförderung beschädigter Lithiumbatterien müssen bei der Erteilung einer Genehmigung berücksichtigt werden.

Zu beschädigten Lithiumbatterien zählen insbesondere

- Batterien, bei denen der Hersteller Defekte festgestellt hat, die die Sicherheit beeinträchtigen,
- Batterien mit beschädigten oder in erheblichem Maße verformten Gehäusen,
- auslaufende Batterien oder Batterien mit Gasaustritt oder
- Batterien mit Mängeln, die vor der Beförderung zum Ort der Analyse nicht diagnostiziert werden können."

Kapitel 3.4

Abschnitt 3.4.2

3.4.2 *erhält folgenden Wortlaut:*

„3.4.2 Gefährliche Güter dürfen nur in Innenverpackungen verpackt sein, die in geeignete Außenverpackungen eingesetzt sind. Zwischenverpackungen dürfen verwendet werden. Darüber hinaus müssen für Gegenstände der Unterklasse 1.4 Verträglichkeitsgruppe S die Vorschriften des Abschnitts 4.1.5 ADR vollständig erfüllt sein. Für die Beförderung von Gegenständen, wie Druckgaspackungen oder „Gefäße, klein, mit Gas“, ist die Verwendung von Innenverpackungen nicht erforderlich. Die Gesamtbruttomasse des Versandstücks darf 30 kg nicht überschreiten.“.

Abschnitt 3.4.3

3.4.3 *Der erste Satz erhält folgenden Wortlaut:* „Mit Ausnahme von Gegenständen der Unterklasse 1.4 Verträglichkeitsgruppe S sind Trays in Dehn- oder Schrumpffolie, die den Vorschriften der Unterabschnitte 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.4 bis 4.1.1.8 des ADR entsprechen, als Außenverpackungen für Gegenstände oder Innenverpackungen mit gefährlichen Gütern, die nach den Vorschriften dieses Kapitels befördert werden, zulässig.“.

Abschnitt 3.4.7

3.4.7 *[Die Änderung betrifft nicht den deutschen Text.]*

Abschnitt 3.4.13

3.4.13 *Der Absatz a) erhält folgenden Wortlaut: „Beförderungseinheiten mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse über 12 Tonnen, mit denen in begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter befördert werden, müssen gemäß Abschnitt 3.4.15 vorn und hinten gekennzeichnet sein, sofern die Beförderungseinheit nicht andere gefährliche Güter enthält, für die eine Kennzeichnung mit orangefarbenen Tafeln gemäß Abschnitt 5.3.2 vorgeschrieben ist. In letzterem Fall darf die Beförderungseinheit nur mit den vorgeschriebenen orangefarbenen Tafeln oder gleichzeitig mit orangefarbenen Tafeln gemäß Abschnitt 5.3.2 und mit der Kennzeichnung gemäß Abschnitt 3.4.15 versehen sein.“.*

Der erste Satz des Absatzes c) erhält folgenden Wortlaut: „Container, mit denen in begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter befördert werden und die auf Beförderungseinheiten mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse über 12 Tonnen verladen sind, müssen gemäß Abschnitt 3.4.15 auf allen vier Seiten gekennzeichnet sein, sofern der Container nicht andere gefährliche Güter enthält, für die das Anbringen von Großzetteln (Placards) gemäß Abschnitt 5.3.1 vorgeschrieben ist. In letzterem Fall darf der Container nur mit den vorgeschriebenen Großzetteln (Placards) oder gleichzeitig mit Großzetteln (Placards) gemäß Abschnitt 5.3.1 und mit der Kennzeichnung gemäß Abschnitt 3.4.15 versehen sein.“.

Kapitel 3.5

Abschnitt 3.5.1

3.5.1 *Einen neuen Unterabschnitt 3.5.1.4 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:*

„3.5.1.4 Freigestellte Mengen gefährlicher Güter, die den Codes E 1, E 2, E 4 und E 5 zugeordnet sind, mit einer höchsten Nettomenge gefährlicher Güter, die für flüssige Stoffe und Gase auf 1 ml und für feste Stoffe auf 1 g je Innenverpackung begrenzt ist, und einer höchsten Nettomenge gefährlicher Güter je Außenverpackung, die bei festen Stoffen 100 g und bei flüssigen Stoffen und Gasen 100 ml nicht überschreitet, unterliegen nur:

- a) den Vorschriften des Abschnitts 3.5.2, mit der Ausnahme, dass eine Zwischenverpackung nicht erforderlich ist, wenn die Innenverpackungen mit Polstermaterial sicher in einer Außenverpackung verpackt sind, so dass sie unter normalen Beförderungsbedingungen nicht zu Bruch gehen oder durchstoßen werden können oder ihr Inhalt austreten kann, und wenn bei flüssigen Stoffen die Außenverpackung genügend saugfähiges Material enthält, um den gesamten Inhalt der Innenverpackungen aufzunehmen, und
- b) den Vorschriften des Abschnitts 3.5.3.“.